

Aktuell: Dienstleistungs-Informationspflichten- Verordnung

Gilt auch für Architekten und Ingenieure

Bereits zum 17.05.2010 ist die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (**DL-InfoV**) in Kraft getreten. Hiermit setzt der Gesetzgeber die Vorgaben der EG-Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie, EU-DLR) um.

Die Verordnung sieht umfangreiche Informationspflichten des Dienstleistungserbringers gegenüber dem Dienstleistungsempfänger vor. Dienstleistungen im Sinne der DL-InfoV erbringen grundsätzlich alle Dienstleistungsunternehmen, die in den Anwendungsbereich der EU-DLR fallen.

Ausnahmen sind in Art. 2 der Dienstleistungsrichtlinie geregelt.

Neben einer Vielzahl von Dienstleistungsunternehmen sind auch Freiberufler wie Architekten und Ingenieure von der DL-InfoV erfasst.

Zu den gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 11 DL-InfoV vom Dienstleistungserbringer seinem Dienstleistungsempfänger stets zur Verfügung zu stellenden Informationen gehören bei Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung folgende Angaben:

- I. Name und Anschrift des Versicherers
- II. Räumlicher Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung

Die gesetzlich geforderten Angaben sind dann rechtzeitig zur Verfügung gestellt, wenn sie vor Abschluss des schriftlichen Vertrages oder andernfalls vor Erbringung der Dienstleistung erfolgen (§ 2 Abs. 1, 1. Halbsatz DL-InfoV).

Nach § 2 Abs. 2 der DL-InfoV hat der Dienstleistungserbringer ein Wahlrecht, in welcher Form er seinem Dienstleistungsempfänger diese Angaben überbringt:

Er kann sie

- mitteilen (z.B. mündlich, schriftlich, elektronisch)
- am Ort der Leistungserbringung leicht zugänglich vorhalten (z. B. Aushang oder Kanzleibroschüre)
- elektronisch leicht zugänglich machen (z.B. Homepage). Vorher muss der Mandant aber die Internet-Adresse vom Dienstleistungserbringer erfahren
- in alle von ihm dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufnehmen.

Grundsätzlich sollte sich der Versicherungsnehmer wegen Fragen zu seinem Berufsrecht, zu dem die DL-InfoV gehört, an seine Berufskammer als für Verhaltensweisen eines Berufsangehörigen zuständige Stelle wenden.

Die Anfragen der Architekten und Ingenieure zum räumlichen Geltungsbereich der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung werden auf der Grundlage der einzelvertraglichen Regelungen durch den HDI-Gerling Berater vor Ort beantwortet.

Unser Praxishinweis

Wir empfehlen, die Informationen am Ort der Dienstleistungserbringung vorzuhalten, um den Kreis der Informationsempfänger nur auf die Dienstleistungsempfänger zu beschränken. Dadurch wird auch die Angriffsfläche für „professionelle“ Abmahner verringert.